

Einführung eines Terminsystems in der Konsularabteilung

08.04.2020

Japanisches Generalkonsulat München

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus empfängt das Japanische Generalkonsulat München Besucher mit Anliegen an die Konsularabteilung (z.B. Beantragung/Abholung von Visa, Beantragung/Abholung von jap. Pässen, Bescheinigungen, Einreichen von Meldungen für das jap. Familienregister) ab 14. April 2020 bis auf Weiteres nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung. Da die Konsularabteilung mit reduziertem Personal arbeitet, bitten wir Sie, alle nicht dringenden Anliegen, z.B. die Verlängerung eines Reisepasses, der noch ausreichend Restgültigkeit hat, zu einem späteren Zeitpunkt zu erledigen, wenn die Situation sich beruhigt hat.

Uns ist bewusst, dass damit für alle Besucher zusätzliche Umstände entstehen, müssen Sie aber in der gegenwärtigen Situation um Ihr Verständnis und Ihre Kooperation bitten.

1. Terminvereinbarung

Termine müssen unbedingt telefonisch vereinbart werden. (Eine Terminvereinbarung per E-Mail ist nicht möglich.)

Telefonnummer: 089-417 604 0

(Mo. – Fr. 9.00 – 12.30, 14.00 – 16.00 Uhr, außer an Schließtagen)

Für die Terminvereinbarung benötigen wir folgende Daten:

- Name
- Gewünschter Termin
- Anliegen (Visa, japanischer Pass, Bescheinigung, Familienregistermeldung, etc.)
- Kontaktdaten (Telefonnummer)

2. Hinweise

1) Wir bitten Sie um Verständnis, dass in der gegenwärtigen Situation alle nicht dringenden Anliegen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden sollen.

Es handelt sich bei dieser Maßnahme um eine temporäre Maßnahme. Bitte erkundigen Sie sich vor Ihrem Besuch im Konsulat auf jeden Fall auf unserer Homepage nach den aktuellen Maßnahmen.

- 2) Wir bitten Sie darum, derzeit nur solche Anträge zu stellen, die wirklich absolut dringend sind.
- 3) Familienregistermeldungen nach Japan (z.B. Geburts- oder Heiratsmeldung):
Wir bitten Sie, Meldungen für das japanische Familienregister nach Möglichkeit per Post zu schicken. Wenn die Gefahr besteht, dass durch den Postversand die Frist zum Erhalt der japanischen Staatsbürgerschaft (drei Monate nach Geburt) nicht eingehalten werden kann, wenden Sie sich bitte telefonisch an uns. Da der Postversand mehr Zeit als gewöhnlich in Anspruch nehmen kann, sollten Unterlagen möglichst frühzeitig versandt werden.
- 4) Beantragung einer Wohnbescheinigung (zairyu shomei) für den Erhalt der japanischen Rente:
Die japanische Rentenkasse hat angekündigt, dass „eine Fortzahlung der Rente gewährleistet wird, auch wenn Bescheinigungen zum gegenwärtigen Aufenthalt (genkyo todoke), deren Frist nach Ende Februar 2020 liegt, nicht rechtzeitig eintreffen“. Wir empfehlen Ihnen daher, dass alle Personen, die eine Wohnbescheinigung für den Erhalt der japanischen Rente benötigen, diese Bescheinigung erst beantragen, nachdem die Situation sich beruhigt hat.

Mitteilung der japanischen Rentenkasse

An alle, die eine japanische Rente erhalten: Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus

<https://www.nenkin.go.jp/oshirase/taisetu/2020/202003/20200313.html>

<https://www.nenkin.go.jp/service/jukyu/tetsuduki/kyotsu/jukyu/20150129.html>